

<b>Antrag 19</b>	<b>Ergänzung §§ 29, 38 VP (Verteilungssparte Periodika Verleger)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Im Dezember 2021 verabschiedete die Mitgliederversammlung eine Reform des Verteilungsplans, die insbesondere die Kollektivverteilung Kunst/Bild neu aufstellte. Berücksichtigt wurde damals der 2021 neu gefasste § 63a UrhG, der einen Beteiligungsanspruch der Verleger\*innen an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen schuf. Die Verteilungssparten wurden so zurechtgeschnitten, dass sich Verlagsprodukte in den Sparten „Buch“ und „Periodika“ finden. Diese Sparten wurden sodann jeweils zweigeteilt in eine Sparte „Urheber“ und eine Sparte „Verleger“.

Die Regeln für die Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27, § 37) konnten dabei als Teil des Pakets bereits verabschiedet werden. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels stand als Ansprechpartner auf Verbandsseite zur Verfügung.

Schwieriger gestaltete sich der Einstieg in die Erarbeitung von Verteilungsregeln für die neue Sparte „Periodika Verleger“. Die VG Bild-Kunst hatte in der Vergangenheit, in der Zeit bis zum Stopp der alten Verlegerbeteiligung durch die Gerichte, entsprechende Gelder nicht an Presseverlage direkt ausgeschüttet, sondern an die Bildungswerke der Presseverbände. Insofern verfügte die VG Bild-Kunst über keine Erfahrung in der Verteilung.

Im Jahr 2023 und 2024 gelang es jedoch, mit den Vertreter\*innen von BDZV und MVFP einen Vorschlag zu erarbeiten, den die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen am 10. April 2024 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung nun vorlegt.

Die Verteilungsregeln sind einfach gestaltet, da in der Sparte „Periodika Verleger“ nach aktuellem Stand nur ca. EUR 0,5 Mio. pro Jahr ausgeschüttet werden können. Auch das Meldeverfahren sollte sowohl für die berechtigten Presseverlage, wie auch für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst einfach zu administrieren sein.

Die Verteilung erfolgt titelbezogen. Für jedes Presseprodukt würden Punkte nach folgender Formel auf Jahresbasis ermittelt werden:

$$\text{Punkte für Bildanteil} \times \text{Punkte für Auflage} \times \text{Punkte für Erscheinungsintervall}$$

Der Ausschüttungsbetrag pro Titel entspricht dem Anteil an den Verteilungsrückstellungen, der sich ergibt, wenn man die Punkte für diesen Titel durch die Gesamtpunkte teilt.

### **Bildanteil**

Der Verteilungsplan ordnet verschiedene Gattungen an Periodika unterschiedlichen Kategorien der Bildintensität zu. Ein Verlag muss damit nur die Gattung seines Titels angeben und der Faktor Bildanteil wird automatisch ermittelt. Der Verteilungsplan gestattet allerdings auch eine individuelle Auswertung des Bildanteils eines Titels durch den Verlag.

### **Auflage**

Mit der Auflage fließt die Verbreitung des Periodikums in die Berechnung der Ausschüttung ein. Es soll primär auf die IVW-Gesamtzahl abgestellt werden. Alternativ hierzu kann die verkaufte Auflage gemeldet werden, da nicht alle Verlage über die IVW-Gesamtzahl ihrer Titel verfügen. Ein Vergleich zugänglicher

Zahlen hat ergeben, dass sich die Werte für verkaufte Auflage und IVW-Gesamtzahl nicht signifikant unterscheiden, so dass auf einen Ausgleichsfaktor verzichtet wird.

### **Erscheinungsintervall**

Als weiterer Parameter wird das Erscheinungsintervall eines Print-Periodikums berücksichtigt: Täglich, wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich. Die Definition der Periodika geht bisher von einer mindestens halbjährlichen Erscheinung aus.

### **Beschlussvorlage Antrag 19:**

#### **Neufassung des § 29 VP:**

#### **§ 29 Periodika Verleger**

##### **1. Ausschüttungsberechtigung**

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

##### **2. Rückstellungen**

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

##### **3. Meldefristen**

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

##### **4. Auszahlungstermine**

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

##### **5. Verwaltungskosten**

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

##### **6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk**

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

##### **7. Rechteübertragung**

Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger einräumen.

## 8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Meldungen ihrer publizierten Periodika verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 38.

### 8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Periodika Verleger errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für die Meldung seiner Periodika erreicht, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten.

### 8.2 Punktberechnung

Die individuellen Punkte für ein Periodikum errechnen sich durch Multiplikation der Faktoren „Bildintensität“, „Verbreitung“ und „Intervall“. Die Höhe der Faktoren hängt ab von den Stufen, die in den drei Kategorien für das betreffende Periodikum erreicht werden gemäß den nachfolgenden Tabellen.

#### Tabelle Bildintensität

Stufen	Punktwert/Faktor
Stufe 1 (niedrig)	2,5
Stufe 2 (mittel)	5
Stufe 3 (hoch)	7,5
Stufe 4 (sehr hoch)	10

#### Tabelle Verbreitung

Stufe	Punktwert/Faktor
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5,5
6	7
7	8,5
8	10

#### Tabelle Intervall

Stufen	Punktwert
Stufe 1 (halbjährlich)	1

<b>Stufe 2</b> (1x im Quartal)	2
<b>Stufe 3</b> (alle 2 Monate)	3
<b>Stufe 4</b> (monatlich)	4
<b>Stufe 5</b> (14-tägig)	5
<b>Stufe 6</b> (wöchentlich)	6
<b>Stufe 7</b> (werktäglich)	8,5
<b>Stufe 8</b> (täglich)	10

### **Neufassung des § 38 VP:**

#### **§ 38 Meldung Periodika Verleger**

Berechtigte der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ (§ 29) können Periodika nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

#### **1. Meldefähige Periodika**

##### 1.1 Definition Periodika:

Als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten periodisch erscheinende Druckwerke im Sinne der Landespressegesetze, also Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines periodischen Druckwerks und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Pressetitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist. Nicht umfasst sind Sonderhefte und Sonderbeilagen, die zu einem Mutterobjekt – Zeitung oder Zeitschrift – gehören und so genannte Supplements und Sonderpublikationen, die zu keinem bestehenden Titel in unmittelbarer Beziehung stehen, die aber pressetypisch von einem Presseverlag vertrieben werden, z. B. zwecks Erkundung von Marktpotentialen.

Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird.

##### 1.2 Meldefähige Periodika

- ISSN oder ZDB-ID

Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Für ein zu meldendes Periodikum wird die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek des periodischen Druckwerkes angegeben.

- Mindestauflage

Periodika müssen eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.

- Selbstillustrationen

Wissenschaftliche Periodika und Fachperiodika können bei der VG Bild-Kunst nicht gemeldet werden, sofern die darin enthaltenen Abbildungen überwiegend von den Textautoren stammen. In diesen Fällen handelt es sich um so genannte Selbstillustratoren, deren Rechte von der VG Wort verwaltet werden.

- ISBN

Verfügt eine Publikation über eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ gemeldet werden.

## 2. Bildintensität

2.1 Die Bildintensität eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen Genre-Kategorie im Sinne der nachfolgenden Tabelle. Die Angabe der Gattung ist zwingend zu melden.

Gattung	Bildintensität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überregionale Zeitungen werktäglich</li> <li>• Regionale und lokale Zeitungen</li> </ul>	<b>Stufe 1</b> (bis 25 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wochenzeitungen</li> <li>• Frauenzeitschriften wöchentlich</li> <li>• Elternzeitschriften</li> <li>• Jugendzeitschriften</li> <li>• Kinderzeitschriften</li> <li>• Lifestyle</li> <li>• Sportzeitungen</li> <li>• Audio / Video / Kino</li> <li>• Natur</li> <li>• Wirtschaftspresse</li> </ul>	<b>Stufe 2</b> (26 bis 50 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Zeitschriften (Politik/Gesellschaft)</li> <li>• Frauenzeitschriften 14tägig</li> <li>• Programmzeitschriften</li> <li>• Essen und Trinken</li> <li>• Wissenszeitschriften</li> <li>• Reisezeitschriften</li> <li>• Motorpresse</li> </ul>	<b>Stufe 3</b> (51 bis 75 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauenzeitschriften monatlich</li> <li>• Wohnen und Garten</li> </ul>	<b>Stufe 4</b> (ab 76 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Periodika</li> </ul>	<b>Stufe 1</b> (bis 25 Bildseiten)

Die Zuordnung der Kategorien zu den Stufen der Bildintensität beruht auf der Erhebung einer Stichprobe. Es wurde die durchschnittliche Bildintensität für die verschiedenen Kategorien ermittelt.

**2.2** Ein Verlag kann beantragen, dass für ein bestimmtes Periodikum eine andere Bildintensitätsstufe anzusetzen ist. Hierfür ist darzulegen, dass in mindestens drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des periodischen Druckwerks die Bildintensität einer höheren Stufe erreicht wird. Bei halbjährlich oder quartalsweise erscheinenden Periodika genügt die Auswertung einer Ausgabe. Die ausgewerteten Ausgaben müssen dem Antrag beigefügt werden.

Eine Änderung der Einstufung gilt ab dem Nutzungsjahr, in dem der Antrag gestellt wird. Für die Feststellung der Bildseiten einer Ausgabe wird die Bildintensität pro Seite ermittelt – inklusive Cover und Werbung – und dann zu einer Summe „Bildseiten“ addiert. Für die Bildintensität pro Seite wird die Relation Bild zu Rest (Text und Weißfläche) an der Seitenfläche ermittelt, wobei nur solche Abbildungen gezählt werden, die als Werk i.S.d. § 2 einzustufen sind. Die Relation Bild zum Rest wird in vier Gruppen gemessen: bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% und bis zu 100%. Die Bildintensität der entsprechenden Seite entspricht dann ¼ Seite, ½ Seite, ¾ Seite oder einer Seite. Sobald die VG Bild-Kunst die Bildintensität pro Kategorie erneut untersucht und die Untersuchungsergebnisse zu einer Anpassung des Verteilungsplans führen, werden alle Periodika zunächst wieder gemäß ihrer Kategorie eingestuft. Anträge auf Höherstufung müssen dann wieder neu gestellt werden.

### 3. Verbreitung

Die Verbreitung eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen „IVW-Gesamtzahl – Publishing Digital / Print“ für ein Nutzungsjahr (Kalenderjahr). Alternativ kann die verkaufte Auflage Print (incl. ePaper) des Periodikums gemeldet werden. Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils Deutschland.

IVW-Gesamtzahl oder verkaufte Auflage	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

### 4. Erscheinungsintervall

Der Erscheinungsintervall ist zwingend zu melden.

<b>Erscheinungsintervall</b>	<b>Stufe</b>
Täglich	8
Werktäglich	7
Wöchentlich	6
14-tägig	5
Monatlich	4
Alle 2 Monate	3
1 x im Quartal	2
Halbjährlich	1